

Berichtigung und Nachtrag zu : die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **11 (1883-1886)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichtigung und Nachtrag zu: Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges.

Erst nach dem Druck der kleinen Studie über die Oberländerunruhen kamen mir durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. A. Bernoulli in Basel und des Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau in Luzern ergänzende Mitteilungen zu, die ich im Interesse der Vollständigkeit in Form eines Nachtrages hiemit zur Kenntniss bringe.

1) Herr Dr. Bernoulli hatte die Güte, mir aus der Chronik des Kaplan Erhard von Appenwiler diejenigen Stellen mitzuteilen, die sich auf die Hilfe der Bernertruppen bei der Eroberung des Steins zu Rheinfelden im September des Jahres 1445 beziehen. Darnach langte die Hauptmacht der Berner schon Donnerstags den 19. August oder Samstag den 21. August vor Rheinfelden an¹⁾. Die Oberländer kamen in zwei Abteilungen erst in der zweiten Woche September nach Rheinfelden und zwar rückten am 8. September die

¹⁾ Nach Beinheim fol. 8a. und Offenburg fol. 37a. Appenwiler allerdings verlegt die Ankunft der Hauptmacht erst auf den Kunigundentag, den 9. September. Er selber sagt übrigens, die Basler, welche am 17. August die Belagerung begannen, seien drei Tage allein im Felde gelegen, bevor die Berner eintrafen (also nur bis zum 19. August). Zu vergleichen die treffliche Studie von Dr. Bernoulli: Die Eroberung des Steins zu Rheinfelden in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte der Basler historischen Gesellschaft, Band XI.

Niedersieenthaler mit 100 Rossen an²⁾, und zwei Tage später, am 10. September, fanden sich die Leute von Obersieenthal, Saanen, Frutigen und Simmeneck ein, 2000 Mann mit 200 Pferden³⁾. Wie nun alle Hilfsstruppen vor Rheinfelden sich eingefunden hatten, wollte man die Burg ebenfalls vom rechten Rheinufer aus bedrängen. Zu diesem Zweck wurde ein Teil der Truppen nach Basel geschickt, um von dort aus auf der rechten Seite des Rheines nach Rheinfelden zu marschiren. Dazu wurden auch am 9. September die am Tage vorher im Lager eingetroffenen 400 Niedersieenthaler⁴⁾, ebenso in den nächsten Tagen auch die Obersieenthaler und Saaner nach Basel beordert. Hier aber brachten die Oberländer durch ihre wilde, aller Ordnung Hohn sprechende Auf- führung den Rat und die bernischen Hauptleute in nicht geringe Verlegenheit. Nicht nur plünderten sie die Gärten der Geistlichen, sondern sie drangen auch in deren Häuser und brachen mehrere Höfe der Edeln mit Gewalt auf, so daß, wenn nicht der Rat von Basel sich ins Mittel gelegt hätte, es zum Blutvergießen gekommen wäre. Er forderte die Oberländer auf, entweder nach Rheinfelden abzumarschiren oder nach Hause zu; gehen denn ein solches Volk könnte man nicht brauchen⁵⁾. Die bernischen Hauptleute wollten nun ihre

2) Item die von Sibental Midren, mit der höbtbaner, zwei wiß turnne, mit 100 rossen geladen mit spis, nativitatis Marie, 45. Appenwiler.

3) Item sexta post nativitatis Marie komend die von Obren Sibental, ven Saanen, Arburg, Frutigen mit der höbtbaner und just 5 baner, wol mit 2000, 200 pherd, vil sömer, mit vil kost, was den wart, (das) stuleß als (stahlen sie alles). Appenwiler. Zu „Arburg“ macht Herr Dr. Bernoulli folgende zutreffende Bemerkung: „Wahrscheinlich ist darunter die Herrschaft Simmeneck zu verstehen, welche laut Justinger 1391 von Rudolf von Arburg an Bern verkauft worden ist, aber immerhin die Fahne ihrer einstigen Herrn mochte beibehalten haben. Appenwiler als Augenzeuge mochte diese Fahne erkannt und nach ihr die Schar benannt haben.“

4) Item an demselbigen dornstag koment gon Basel 400 buren usß dem Sybental, Weinheim fol. 8 b.

5) Wo sü priestergarten (oder) reben mustend, (do) luffend sü dorin,

Truppen auf dem rechten Rheinufer gegen Rheinfelden führen. Da versagten ihnen die Oberländer einfach den Gehorsam; ein Teil kehrte auf dem linken Ufer in das Lager vor Rheinfelden zurück⁶⁾, ein anderer Teil zog, beständig raubend, über Diestal und Waldenburg nach Hause. Erwiefenermaßen befanden sich unter den Leutern die Beute von Ätschi, Mülinen und Wengi; wie es scheint, bereuten diese aber ihren Ungehorsam und kehrten zu den Bernertruppen zurück⁷⁾.

Als das Schloß am 14. September gefallen war, waren es wieder die Saaner und Siebenthaler, die sich an keine von den Hauptleuten getroffenen Abmachungen halten wollten. Eigenmächtig drangen sie in das Schloß und holten sich auf stürmische Weise die Beute. Als sie von den Hauptleuten von Bern und Solothurn darüber zur Rede gestellt wurden, wollten sie die Waffen gegen dieselben ergreifen. Ebenso hatten sie die Absicht, die Besatzung der Burg Rheinfelden niederzustecken, trotzdem derselben das Leben zugesichert worden war. Nur durch eilige Entfernung der Gefangenen konnte man dem Willen der Oberländer entgegenreten.

Aus alledem geht unzweideutig hervor, daß die Berner die Autorität über die Oberländer eingebüßt hatten. Der „neue Bund“ wurde mit ganzem Recht als die eigentliche Ursache dieser Widersetzlichkeit angesehen. Jedenfalls hatte es

mustend was do was, (und) truogen truben mit setten (dannan), und huett (und) huesem fol, zu veressen. (sü) meindend, sü woltend den priestren durch die hüffer löffen. sü brochend den edelen die höffe uff, das man für ratt gieng. hettend es die rette nit understanden, do were ein mort worden. die rätte sprochend: woltend sü nit gon Rinfelden in das herr, das sü denne wider hein zügen; die von Basel döreffend samliches volkes nit. als zoch ein teil hein, ein teil in das herr. sü stulend zu Diestal und Waldeburg, was in wart. ouch bezaltend sü nütz. Appenwiler fol. 227 a.

⁶⁾ Alle Truppen, die auf dem rechten Rheinufer nach Rheinfelden gehen sollten, gehorchten: on die von Nidern und Obern Sibental, die furend bösllich an iren heren. dan sy hatend sy ermant by iren eiden, den sy den von Bern gesworn hattent, aber sy fertent sich nüt heran, und zugent sy zu uns (d. h. auf dem linken Ufer zurück ins Lager). Brüglinger, Geschichtsforscher XII, 18.

⁷⁾ Abschiede II, Nr. 305.

die Berner sehr unangenehm berührt, daß durch das Gebahren der Oberländer in Basel und Rheinfelden der innere Zwiespalt für Jedermann offen zu Tage trat. Denn nicht nur bei den Verhandlungen mit Ätchi, Müllinen und Wengi im Jahre 1446 bildeten die Szenen in Basel den Gegenstand bitterer Klage seitens Bern, sondern auch gegen Saanen wurden jene Baslererinnerungen als Hauptbeweis für die Gefährlichkeit des „neuen Bundes“ geltend gemacht. Als nämlich im Jahre 1447 Saanen und Bern ihre gegenseitigen Klagen dem von ihnen bestellten Schiedsgerichte einreichten, schrieb Bern unter Anderem:

„Darin die von Saanen gezüiget hant, das si dem nütwen punt wider uns gehorsam gewesen sint, dann do man si ze Basel mant ires geschwornen burgrechtes, do woltend si nit semlichen manungen gnug tun, sunder giengen si den manungen des newes bundes nach.“

In der Replik auf die Klage Saanens traten die Berner in folgender Weise näher auf die Sache ein:

„Dar zu als wir vor Rinfelden nit allein mit einer unser Statt denn mit zweyn unser Statt Banern zu velden gegen unsern vhenden, die mechtenlich gegen uns lagend und wir dieselben unser vhende in irem lager suchen und über Rin ziehen wolten ze Basel und dem krieg mit gottes hilfe wolten end geben, als wir ouch taten und si daselbs ze Basel in der Statt, dar si ouch von unser manung wegen gezogen waren, ermanten der eyden, so si uns geschworn hatten, von den unsern über semlich zwifaltiger manung unser vhenden angesicht zugent, dz offen landkündig und menglichem wüffent ist“⁸⁾.

Bezeichnend ist es, daß die Saaner in ihrer Replik diesen Punkt mit keinem Wort berührten.

2) Herr Dr. v. Liebenau machte mich aufmerksam auf einen in die Jahre 1450 und 1451 fallenden Versuch, im Oberland von neuem einen Bauernaufstand zu erregen. Der

⁸⁾ Klage und Replik der Berner vom Jahre 1447, auf dem Landesarchiv zu Sarnen.

Urheber dieses Planes ist Häsli Schumacher von Brienz, ein Mann von sehr schlechtem Reumund. Schon im Jahre 1440 war er gefänglich eingezogen worden, weil er sich Missetaten gegen die Amtleute von Interlaken und gegen seinen eigenen Vater hatte zu Schulden kommen lassen und weil er trotz des Versprechens, seine Händel vor dem Gerichte auszutragen, zur Eigenhilfe gegriffen hatte. Am 18. Mai 1440 wurde er aus dem Gefängnis entlassen, nachdem er versprochen hatte, niemandem etwas nachzutragen und von nun an sein Recht vor den zuständigen Gerichten zu suchen; würde er dies nicht tun, so soll er ein meineidiger Knecht sein, ein übeltätiger Mann, der ohne alle Gnade aus der Welt beseitigt zu werden verdiene⁹⁾.

Seine Gefährlichkeit nahm aber mit den Jahren eher zu, als ab. Seine Nachbarn fürchteten ihn, da er ihnen öfters drohte, sie erstechen oder ihre Häuser anzünden zu wollen; seine eigenen Eltern verletzte er mit Beleidigungen der größten Art, ja gegen seinen Vater hatte er sogar die Drohung ausgestoßen, daß er nicht gut aus dieser Welt scheiden sollte.

Dieser Mann suchte nun einen Geheimbund zu gründen, dem er den Namen „das Kolbenpanner“ gab (auf dem Feldzeichen waren offenbar Kolben oder Keulen abgebildet; das Banner soll nach Schumachers Aussage „viel gekostet haben“). Er suchte seine Landleute zum Eintritt in diesen Bund zu bewegen, oder sie doch wenigstens zu einer Beisteuer im Betrage eines „Fünfers“ zu vermögen. Zudem hatte er einem seiner Nachbarn im Herbst des Jahres 1450 ein Schaf gestohlen und dasselbe geschunden. Armut kann nicht die Triebfeder zu diesem Diebstahl gewesen sein, da er der Sohn eines Beamten, und nach seiner eigenen Aussage Besitzer eines Hauses und eines schönen Gutes bei Brienz war. Die Vermutung des Herrn v. Liebenau hat daher viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß er das „geschundene Schaf“ als Symbol des Zustandes des Landvolkes herumführen wollte.

Die Regierung in Bern wurde von diesen Wühlereien benachrichtigt; doch bevor sie den gefährlichen Mann dingfest

machen konnte, war er ins Luzernergebiet entflohen. Dort setzte er seine Tätigkeit zu gunsten des „Kolbenpanners“ fort, bedrohte von dort aus die ihm verhassten Landsleute, und ließ ihnen unter Anderem auch wissen, daß das „Kolbenpanner“ zu Luzern „gräch“ (bereit) und „gemachet“ sei. Durch diese offenbare Übertreibung wollte er wohl seine Landsleute für den Anschluß gewinnen.

Unterdessen hatte man aber sein Gut konfisziert, und ebenso hatte die bernische Regierung den Schultheißen von Unterseen, Konrad Kupferschmid, mit der Sammlung des Beweismaterials beauftragt. Am 8. Januar 1451 (Freitag nach dem zwölften Tag) legten 31 Männer ihre Zeugnisse gegen Schuhmacher ab; die übereinstimmenden Aussagen derselben bestätigten die Gemeingefährlichkeit dieses Mannes. Als Beispiel mögen die beiden ersten Zeugenaussagen dienen:

Item des ersten spricht Heiny Abbül der amman ze Briens, den brief den er über sich gegeben hat das der von sinen wegen villichter zu gutem teil gemacht worden ist, und er darnach an dem jungen Peter Teler sich übersehen hat und den geschlagen het, das er nüt tun solte. Me spricht er, das da ein schaff verlorn ward an dem nechsten herbsten und er das by nacht und by nebel in sinem hus geschint hat und er des gelögnet hät, won das man die wortzeichen¹⁰⁾ hinder im funden hat, beyde das fleisch und öch den herden¹¹⁾ in sinem huse, dar umb wil er sin recht tun, das er das wol weis und war ist, wo er das tun sol.

Item so denne spricht Uly Schilt der elter, das Hensly Schumacher kam zu im und sprach: Schilt, ir sond üch zu uns machen und helfen die Kolbenbaner uffen¹²⁾, so tund ir recht, tund ir das nüt, so möchtind ir sin wol engelten, und

⁹⁾ Alle auf Häsli Schumacher sich beziehenden Urkunden finden sich im Archiv Luzern.

¹⁰⁾ Wahrzeichen, Beleg.

¹¹⁾ Aus den spätern Aussagen geht hervor, daß dies das „Fell“ bedeuten soll.

¹²⁾ Vermehren, verstärken.

unsser ist ein große gesellschaft, und vil, die die baner wellent uffen und starke hilf dar zu tun. Do sprach er: ich wil mit dir nüt noch mit dinen banner ze schaffen han. Me spricht er, das derselb Schumachers sun ein schaf geschint hat by nacht und by nebel und er des gelögnet hat und er das öch gezeichnet hat uf St. Ulrichstag an der alp, über das das es im verboten ward und er das kein recht zu hat und nüt sin was, und er öch hat gehört sagen von eim, heist Rurß von Entlibuch, das er sprach und er öch getröwet het: wer sach, das jeman des sinen guttes nüt köfte, den welte er übel tun, ob er konde, an lib und an gut, und hat öch gehört sagen, er sölle von denen gesellen die fünfer an die kolbenbanner han in gezogen, und wil öch dar umb sin recht tun, das war sy. u. j. w.

Auf den Wunsch der Bernerregierung stellte Konrad Kupferschmid am 7. Februar eine Urkunde aus, in welcher er bestätigte, daß sämtliche gegen Schumacher zeugende Personen fromme, biderbe Leute seien, deren Aussagen vollen Glauben verdienen. Alle Aktenstücke wurden nun der Luzernerregierung übermittlelt, damit sie von ihnen den nötigen Gebrauch machen sollte. Dieselbe ließ wirklich den Schumacher gefangen setzen und hinrichten (vor dem 20. Juni 1451) und verlangte von Bern die Rückerstattung der durch den Prozeß entstandenen Kosten. Bern weigerte sich dieselben zu bezahlen, indem es sich auf die Unentgeltlichkeit des vorliegenden Kriminalprozesses nach bisherigem Verfahren berief¹³⁾.

Mit dem Tode Schumachers war von einer Erhebung des „Kolbenpanners“ keine Rede mehr; mit dieser Episode schlossen die Oberländerunruhen ab.

Beilage.

Den fürsichtigen weisen Schultheissen vnd Räten zu Luzern, vnsern sundern guten fründen vnd getrüwen lieben Gytgnossen.

¹³⁾ Beilage.

Unser willig früntlich dienst zuuor. Sundern guten fründe
 vnd getrüwen lieben eytgnossen, über schriben von Henschli
 schumachers von Briens wegen, als der in über Herrschafft
 Entlibuch von uns zem rechten angefallen, vnd dozermal mit
 vrteil uns entgieng, das nit zu Im gerichtet ward, vnd Im
 aber da erteilt sihe, das er allen kosten so über die sachen
 lüffend vnd gelüffen werent vffer sinem gut vßrichten sölte,
 vnd darnach aber von vnserß anruffens wegen in über fangt-
 nüsse komen, vnd mit Recht vom leben zem tod gericht ist
 worden, haben wir alles wol verstanden, vnd danckent über
 lieben guten früntschafft überß fürderlichen guten willen uns
 in der sach erzögt, Begerent ouch sölichß in deroglichen vnd
 andern sachen mit gutem willen, wann sich dz gepurt, vnuer-
 droffenlich mit widergelten ze uerdienen. Vnd als Jr denn
 meldent, das über vogt von Entlibuch sich um den kosten
 erfarn vnd sich an einer sumen triffet l. xx viii lib. Galler,
 so daruff gangen she, vnd an uns begerent, daz wir also
 wol tun vnd sölichen kosten von sinem gut vßrichten wollent,
 das jr meynent wir an uns gezogen haben süllent 2c. Lieben
 getrüwen eytgnossen, nu wissent Jr vnd all ander vnser getrüwen
 fründe vnd eytdgnossen wol, dz wir hewelten langezit vnd
 jaren mit einander also harkomen sint, vnd gegen einandern
 daz gehalten hand, daz wann es sich also gefügte, dz einer
 durch sin missstatt von dem andern teile der eidgnotschafft
 halben angefallen, zu Im klagt vnd gerichtet wurde, das da
 kein kost noch schad nie gesucht ist worden. Davon so wellent
 uns semlicher ersuchung güttlich erlassen, vnd desglichen widerum
 von uns ouch erwartten; So es denn ze schulden kompt vn-
 geuerlich, so süllent Jr uns allzitt in desglichen vnd noch
 merern sachen, als vor stat, vnuerdroffen willig finden. Datum
 xx die Junii Anno etc. l. primo (1451).

Schultheis vnd Rat
 zu Bern.